

Satzung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V

Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz formuliert den Text in weiblicher Form. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e. V. setzt sich bei Wahrung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit aller Mitglieder (Mitgliedsverbände/-vereine) für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und für die reale Umsetzung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes sowie des Gleichstellungsgebotes ein.

Er wirkt an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragen mit, bringt die Meinung der Mitglieder zur Geltung und wirkt auf die Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevanten Gruppen ein.

Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

2. Im Rahmen des Satzungszweckes nimmt der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. insbesondere folgende Aufgaben wahr: Der Verein
 - a. fördert das staatsbürgerliche Bewusstsein
 - b. stärkt die Bereitschaft der Frauen zu politischem und gesellschaftlichem Engagement
 - c. vertritt die besonderen Interessen der Frauen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen
 - d. unterstützt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie ihre Maßnahmen zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
3. Konkrete Maßnahmen sind u.a.:
 - a. Erarbeitung und Unterstützung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Resolutionen
 - b. die Abgabe von Presseerklärungen
 - c. die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
 - d. die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung
 - e. die Information und Unterstützung der Mitgliedsverbände zur Erreichung der gemeinsamen Ziele

- f. das Informieren und Sensibilisieren der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Probleme.
 - g. die Vernetzung mit Mitgliedern, relevanten Gruppen und Organisationen
4. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Institutionen oder Gremien erwerben.
 5. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/ oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung/Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. können werden:
 - Frauenverbände oder –vereine auf Landes- oder Bundesebene bzw. international sowie deren lokale Vereine/ Vertretungen
 - Frauengruppen gemischter Verbände/ Vereine auf Landes- oder Bundeseben bzw. international

vorausgesetzt sie haben eine der nachstehenden Rechtsformen:

- Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen
- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- Personenvereinigungen
- Offene Handels- und Kommanditgesellschaften
- BGB Gesellschaften
- Nicht rechtsfähige und rechtfähige Vereine

sofern sie die Ziele des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. unterstützen, seine Satzung anerkennen und in Rheinland-Pfalz wirken.

2. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände/-vereine/ Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. nicht berührt.
3. Die Aufnahme muss unter Beifügung der Satzung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden. Bei Rechtsformen, die keiner Satzungspflicht unterliegen, muss das Engagement im Sinne der Ziele des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e. V. im Unternehmensleitbild, in der Unternehmensphilosophie oder durch interne und externe Aktivitäten nachvollziehbar sein oder nachgewiesen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. In diesem Fall ist auch das schriftliche Umlaufverfahren zulässig. Die Entscheidung muss einstimmig durch den gesamten Vorstand erfolgen.

Kommt der Vorstand nicht zu einem einstimmigen Ergebnis oder lehnt den Antrag ab, wird der Antrag sowie sein Votum der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt. Der Vorstand soll dazu auch eine Vertreterin des antragstellenden Verbandes oder der antragstellenden Frauengruppe einladen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Die Aufnahme wird wirksam zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. der Delegiertenversammlung folgenden Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit sofortiger Wirkung durch Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit (nach § 4 Abs. 1).
 - b. durch Austritt zum Kalenderjahresende. Die schriftliche Kündigung muss bis 30. September dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.
 - c. durch Ausschluss.
 - i. durch Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes/ -vereins. Der Antrag kann von jedem Mitgliedsverband/-verein und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung einer Vertreterin des betroffenen Mitgliedsverbandes/-vereins. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.
 - ii. bei Beitragsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
 - d. mit Auflösung eines Mitgliedsverbandes/-vereins zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung. Dem Mitglied obliegt die Information des Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.
2. Fällige Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die den Landesfrauenrat unterstützen. Fördermitglieder haben keine Mitgliederrechte.
2. Fördermitglieder können sich in einem Projektteam einbringen.
3. Bei der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat pro stimmberechtigte Delegierte einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Solange ein Mitgliedsverband/ -verein mit dem Beitrag des abgelaufenen Jahres in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.
4. Bei unterjährigen Aufnahmen wird der anteilige Jahresbeitrag ab dem ersten des Folgemonats nach Aufnahme des Mitglieds fällig.
5. Für Fördermitglieder gilt:
 - a. Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 120€.
 - b. Bei allen anderen Fördermitgliedern richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten:

Bis 9 Beschäftigte:	120 €
Ab 10 bis 249 Beschäftigte:	250 €
ab 250 Beschäftigte:	500 €

Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge anpassen.

§ 8 Organe

Organe des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. entsenden namentlich benannte stimmberechtigte Delegierte. Sie benennen für jede Delegierte eine Stellvertreterin, die an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Jede Stellvertreterin hat

Stimmrecht, sobald sie anstelle der Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Ein Mitglied, das mehrere Stimmen hat, kann die Stimmen seines Verbandes/ Vereins auf bis zu einer seiner Delegierten bündeln.

Sollten die Delegierte und ihre Stellvertreterin verhindert sein, ist weitere Stellvertretung möglich. Die Bevollmächtigung einer weiteren Stellvertreterin erfolgt schriftlich bis zu Beginn der Delegiertenversammlung.

Bevollmächtigung einer weiteren Stellvertreterin erfolgt in Schriftform bis zu drei Tagen vor der Delegiertenversammlung.

2. Jedes Mitglied kann in die Delegiertenversammlung entsenden:
 - a. Bis zu 9.999 Mitgliedern eine stimmberechtigte Delegierte
 - b. Von 10.000 bis 19.999 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte
 - c. Ab 20.000 Mitglieder drei stimmberechtigte Delegierte.

Für jede stimmberechtigte Delegierte ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen – unabhängig davon wie viele Delegierte tatsächlich zur Delegiertenversammlung entsandt werden. Alle Stimmrechte eines Mitglieds können auf eine Delegierte kumuliert werden. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied sind ausgeschlossen.

Die Mitgliedsverbände/-vereine melden dem Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz die Anzahl ihrer Mitglieder sowie wesentliche Veränderungen – insbesondere, wenn sich dadurch die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ändert.

Die Vertretung mehrerer Mitgliedsverbände/-vereine durch eine Person ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder haben aufgrund ihres Amtes Stimmrecht, ausgenommen bei der Amtsenthebung des betroffenen Vorstandsmitglieds und wenn gegen das betroffene Vorstandsmitglied Entscheidungen im Rahmen eines anhängigen Rechtsstreits mit dem Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. getroffen werden.

3. Weitere Mitglieder der Mitgliedsverbände/ -vereine dürfen mit Rederecht – aber stimmrechtslos - an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
4. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladung kann schriftlich per Post/Fax oder in elektronischer Form erfolgen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Antragsberechtigte sind der Vorstand und jeder Mitgliedsverband/-verein.

6. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliedsverbände/-vereine muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle einberufen werden.
7. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle bzw. Hybrid-Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen, vom Vorstand bestimmten Ort. Eine virtuelle Delegiertenversammlung findet durch die Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Eine Kombination in Form einer Hybridveranstaltung ist möglich. Ob die Delegiertenversammlung als Präsenzversammlung oder in einer virtuellen Form/ Hybridveranstaltung stattfindet, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. In der Einladung teilt der Vorstand die Form der Delegiertenversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Delegiertenversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Zugeschaltete Delegierte stehen den anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich.
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Delegiertenversammlung
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüferinnen und ihrer Stellvertreterinnen
 - h. Beschlussfassung über:
 - Haushaltsplan
 - Fristgerechte Anträge
 - Satzung/Geschäftsordnung
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
 - Festlegung des Arbeitsprogramms
 - Auflösung
 - i. Ernennung von Ehrevorsitzenden

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vom drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedsverbände/-vereine beschlossen werden. Sie können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitgliedsverband/-verein zugesandt wurde.
11. Über die Delegiertenversammlung werden von der Schriftführerin Protokolle angefertigt, welche die Namen der Teilnehmerinnen sowie die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und das Ergebnis der einzelnen Sitzung wiedergeben. Sie sind von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzustellen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden
 - b. der Stellvertreterin
 - c. der Schatzmeisterin
 - d. der Schriftführerin
 - e. drei Beisitzerinnen

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied in einem der Mitgliedsverbände/-vereine sein und sollen verschiedenen Mitgliedsverbänden/-vereinen angehören.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. Mitarbeiter*Innen der Geschäftsstelle kann/können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt, gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung.

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung – auch pauschal – in Höhe der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen für ehrenamtliches Engagement (Ehrenamtspauschale) erhalten, über deren Gewähr und Höhe die Delegiertenversammlung entscheidet.

Erhalten Vorstandsmitglieder eine Vergütung, ist ihre Haftung für Vorstandsverschulden wie folgt ausgeschlossen:

- a. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen

- b. Für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

3. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist mehrfach möglich.
4. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu verabschieden. Für die Beschlussfähigkeit müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/ oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen den anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Beschlüsse des Vorstands sind stets zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. in der Öffentlichkeit
 - b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c. Einberufung der Delegiertenversammlungen
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
 - e. Erstellung eines Arbeitsberichtes für die Delegiertenversammlung
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g. Aufnahme von Fördermitgliedern und Beendigung der Fördermitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über die Höhe des Förderbeitrages
 - i. Unterrichtung der Delegiertenversammlung.
7. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Satzung. Er führt die laufenden Geschäfte und arbeitet mit einer Geschäftsstelle. Neben den Vorstandssitzungen kann der Vorstand vorbereitende Arbeitstreffen und Strategiemeetings durchführen. Hier werden keine Beschlüsse getroffen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen sowie für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen, Arbeitskreise, Kommissionen und/oder Fachausschüsse einsetzen. Die Mitglieder können Projektteams initiieren und in Abstimmung mit dem Vorstand durchführen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandes/Vereins endet auch das Amt des diesem Verband/ Verein angehörenden Vorstandsmitgliedes.

Das gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband beendet.

9. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Wahlordnung

1. Die Delegierten wählen per Akklamation in der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Dieser sammelt die Stimmen ein, zählt sie aus und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt. Gewählt werden die Wahlleiterin und zwei Beisitzerinnen. Sie dürfen weder dem Vorstand des Landesfrauenrates angehören noch dafür kandidieren.

2. Kandidatinnen Vorschläge sind vom Mitgliedsverband/ -verein mindestens drei Wochen vor der Wahl gemäß dem beiliegenden Formular bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Die Bewerbung der Kandidatinnen ist eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes, einer Kurzbeschreibung für die Motivation der Kandidatur und der Einverständniserklärung für die Annahme der Wahl in Abwesenheit für jede Kandidatin zuzustellen. Das schließt nicht eine spontane Bewerbung während der Delegiertenversammlung aus.

3. Kandidatinnen Vorschläge sind mit der Benennung des zu übernehmenden Amtes abzugeben. Erhält die Kandidatin bei der Wahl für das Amt nicht die erforderliche Mehrheit, so kann sie für eines oder mehrere nachfolgende Ämter kandidieren.

4. Der Vorstand wird in der Reihenfolge gewählt:

1. die Vorsitzende
2. die stellvertretende Vorsitzende
3. die Schatzmeisterin
4. die Schriftführerin
5. drei Beisitzerinnen

Alle Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen einzeln und geheim gewählt.

5. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens ein Vorschlag der zu Wählenden angekreuzt oder mit ja gekennzeichnet ist oder durch Streichung bis auf eine Kandidatin.

Unausgefüllt abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht für die Ermittlung der einfachen Mehrheit. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Ist eine Entscheidung zwischen Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Stimmzettel werden dem Protokoll der Delegiertenversammlung beigelegt.

6. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitglieds ist möglich.

7. Die zwei Kassenprüferinnen und ihre Stellvertreterinnen werden für drei Kalenderjahre gewählt.

8. Über die Gültigkeit der Wahlordnung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Wahlordnung gilt bis auf weiteres.

§ 12 Finanzen

1. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und legt ihn zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vor. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. werden durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge und Spenden gedeckt.

§ 13 Kassenprüferinnen

Von der Delegiertenversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung kann nur die Delegiertenversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedsverbände erforderlich.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und Bundesstiftung „Mutter und Kind“, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerliche als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11 1992 beschlossen; mit der Eintragung ins Vereinsregister am 04.05.1993 ist sie in Kraft getreten.

Ergänzungen wurden am 23.06.1995, 29.11.2002, 21.03.2009, 21.03.2015, 19.10.2019 sowie am 28.08.2021 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und im Vereinsregister eingetragen.

28.08.2021

Claudia Rankers
Vorsitzende

Gisela Reiber
Protokollführerin

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.